



## Erste-Hilfe – Organisation im Betrieb

**N**otfälle sind nicht immer Unfälle. Auch lebensbedrohliche Erkrankungen wie Kreislaufversagen, Zuckerschok oder Herzinfarkt können einen Erste-Hilfe-Einsatz erfordern. Darauf müssen große und kleine Betriebe vorbereitet sein.

### Der Notruf – Weiß jeder Mitarbeiter wie es geht?

Es gehört zu den Pflichten des Unternehmers, den Ablauf der Rettungsmaßnahmen für den Ernstfall sorgfältig zu planen. Alle Beschäftigten eines Unternehmens müssen informiert sein, was im Notfall zu tun ist. Dazu gehört ein Alarmplan, der den Hilfesuchenden in die Lage versetzt, einen Notruf an die vom Betrieb organisierte Stelle abzugeben. Deshalb muss jeder Mitarbeiter im Unternehmen wissen, wo Notruftelefone zu finden sind. Bei firmeninternen Telefonnetzen ist oft keine Verbindung ins öffentliche Netz oder zur Rettungsleitstelle möglich. Deshalb sollten Notruftelefone gekennzeichnet sein. Mit dem Handy kann auch von entlegenen Bereichen wie Baustellen aus Hilfe mobilisiert werden. Es ist jedoch zu bedenken, dass Mobilfunknetze nicht lückenlos sind.

### Bestellung von Ersthelfern – Wie viele braucht ein Betrieb?

Im Arbeitsschutzgesetz ist in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift BGI A1 „Grundsätze der Prävention“ die Verpflichtung für den Arbeitgeber verankert, für eine wirksame Erste Hilfe im Betrieb zu sorgen. Hierzu zählt die Benennung von Ersthelfern, die er in einer acht Doppelstunden umfassenden Grundausbildung schulen lässt. Der Erste-Hilfe-Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort für Führerscheinbewerber“, den fast alle Mitarbeiter haben, reicht für den Einsatz als betrieblicher Ersthelfer nicht aus! In der BGI A1 § 26 ist geregelt, wie viele Ersthelfer mindestens in einem Unterneh-

men zur Verfügung stehen müssen. Jeder kleinere Betrieb mit 2 bis 20 anwesenden Beschäftigten braucht mindestens einen Ersthelfer. Darüber hinaus muss die Anzahl der Ersthelfer zehn Prozent der anwesenden Versicherten betragen. Bei Verwaltungs- und Handelsbetrieben liegt die Quote bei fünf Prozent.

### Die Erste Hilfe ist stets sicherzustellen

Mit „anwesenden“ Beschäftigten sind diejenigen gemeint, die sich zu den betrieblichen Arbeitszeiten am Arbeitsplatz im Unternehmen befinden. Es ist also nicht – wie häufig angenommen – die Anzahl der Beschäftigten eines Unternehmens gemeint.

Um die Erste Hilfe immer sicherzustellen, muss bei Wechselschichten, bei Sonn- und Feiertagsarbeit und in der Urlaubszeit darauf geachtet werden, dass eine ausreichende Anzahl an Ersthelfern zur Verfügung steht. Bei der Bestimmung der Anzahl spielen auch die örtlichen Gegebenheiten eine Rolle. So ist zu bedenken, wie viel Zeit vergeht, bis der Ersthelfer den Unfallort erreichen kann.

Diese Frage stellt sich vorwiegend auf Baustellen. Deshalb kann die notwendige Anzahl von Helfern dort erheblich höher liegen. Jedem Mitarbeiter muss bekannt sein, wer in seinem Arbeitsbereich Ersthelfer ist.

### Wer führt die Ausbildung der Ersthelfer durch?

Die gesetzlichen Unfallversicherungen haben mit Hilfsorganisationen eine „Vereinbarung für die Ausbildung zu Ersthelfern“ getroffen. Die Teilnahmegebühren für die

Ausbildung tragen die gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

### Erste-Hilfe-Material

Zum Erste-Hilfe-Material zählen Verbandstoffe und alle sonstigen Hilfsmittel und medizinischen Geräte sowie Arzneimittel, so weit sie der Ersten Hilfe dienen.

Geeignetes Erste-Hilfe-Material ist z. B. in den nach DIN 13157 (kleiner Verbandkasten C) sowie in den nach DIN 13169 (großer Verbandkasten C) inhaltlich genormten Verbandkästen enthalten.

Arzneimittel, die nicht der Ersten Hilfe dienen, gehören nicht in den Verbandkasten. Das dort enthaltene Material trägt teilweise ein Verfallsdatum und muss nach Ablauf erneuert werden.

Die Anzahl der Verbandkästen im Betrieb hängt von der Mitarbeiterzahl ab. Die örtlichen Gegebenheiten sollten ebenfalls beachtet werden. Wird zum Beispiel in unterschiedlichen Werkhallen mit wenigen Personen gearbeitet, sollte dennoch in jeder Halle ein Verbandkasten zur Verfügung stehen. Wichtig ist, dass Standorte und Betriebsverbandkästen gekennzeichnet sind, um diese im Notfall schnell zu finden.

Die Standorte der Betriebsverbandkästen gekennzeichnet sind, um diese im Notfall schnell zu finden.



### Wie sieht es mit dem Inhalt aus?

Viele Kästen in Betrieben sind regelrecht geplündert. Trotzdem kann man

sie nicht verriegeln oder im eventuell verschlossenen Meisterbüro aufbewahren. Da hilft nur die Aufklärung aller Mitarbeiter über die Wichtigkeit eines vollständig gefüllten Verbandkastens.

Jeder von ihnen könnte einmal auf den Inhalt angewiesen sein.

### Verbandbuch führen, warum?

Bei den überwiegenden Unfällen im Betrieb handelt es sich um kleinere Verletzungen. Doch jede davon muss notiert werden, um zu dokumentieren, dass sich der Beschäftigte die Verletzung während der Arbeit zugezogen hat. So kann bei Spätfolgen ein Anspruch auf Versicherungsleistungen nachgewiesen werden. Die Angaben müssen fünf Jahre aufbewahrt werden und können auch zur Ursachenanalyse von Unfällen hilfreich sein. Die Aufzeichnungen können z. B. in einem Verbandbuch, einer Kartei oder per EDV gespeichert werden. Es wird empfohlen, ein Verbandbuch nach BGI 511.1 und BGI 511.2 zu verwenden.